

Stellungnahme zum Entwurf der Habitatpotentialanalyse-Verordnung – HPVA

Die Verordnung dient der Umsetzung einer Gesetzesvorlage, die in maßgeblichen Teilen voraussichtlich gegen Vorgaben des europäischen Rechts verstößt und in systematische Rechtsunsicherheit führt. Hieran ändert die Verordnung leider nichts, mit ihrer Anwendung entstehen für die nachfolgenden Rechtsanwender*innen vielmehr eher zusätzliche Risiken. Der BUND unterstreicht das Ziel eines beschleunigten Windkraftausbaus und begrüßt grundsätzlich den Versuch einer Vereinheitlichung von Standards. Doch steht die Rechtsunsicherheit des gewählten Ansatzes dem Ziel der Beschleunigung entgegen, da weitere Verzögerungen durch Klagen wahrscheinlich sind. Wir verweisen an dieser Stelle daher für die weitere Begründung auf unsere Stellungnahme zu §45b BNatSchG.

Ausdrücklich sei an der Stelle auch darauf hingewiesen, dass das Ermöglichen von Eingriffen ohne erfolgreiche Kompensation nie ein positiver Beitrag zum Indikator 15.1.a (Artenvielfalt und Landschaftsqualität) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie darstellt. In der Begründung ist der Hinweis auf die SGD-Ziele zur Energieproduktion ausreichend und der Bezug zum Indikator 15.1.a zu streichen.

Zur Verordnung weisen wir zudem darauf hin, dass die HPA insgesamt wissenschaftlich umstritten ist und keine anerkannte Fachkonvention dazu existiert.

1. Ein geeignetes Habitat definiert nicht hinreichend sicher genug das Verhalten von Individuen im Einzelfall und die Habitatpotentialanalyse ist nur dann zuverlässig, wenn das Habitat unverändert bleibt. Ändert sich das Habitat, ist der Standort neu zu bewerten.
2. Aus dem Verhalten von einzelnen Vögeln in einem Habitat ist nur dann eine hinreichend rechtsichere Grundannahme für generelles Verhalten der Arten in Habitaten ableitbar, wenn eine statistisch relevante Größenordnung an Daten erhoben wurde. Zurzeit ist dies für die meisten Brutvogelarten nicht möglich. Die tatsächliche Eignung der Methode zum Widerlegen der Regelvermutungen des §45b BNatSchG ist nach aktuellem Stand der Wissenschaft zudem nur am konkreten Standort der Anlage zu klären, nach auf den Einzelfall spezifizierten Parametern. Die vorliegende, grobe Klassifizierung der Habitate ist dazu entweder sachlich ungeeignet, oder bei Anwendung so trivial in ihrem Ergebnis, dass sich kein Mehrwert gegenüber der aktuellen Vollzugspraxis ergibt.

Im Einzelnen sei zur Verordnung angemerkt:

Zu §2

- 6. Flugkorridore

Die Setzung von 50m Sicherheitsabstand erscheint willkürlich und nicht begründet, hier ist ein nach wissenschaftlichen Kriterien hergeleiteter Abstand notwendig.

- 12. Geschlossene Waldflächen

Windwurfflächen oder Kahlschläge sind keine auf Dauer angelegten Freiflächen im Wald, sondern in der Regel nach BWaldG aufzuforsten und oder der natürlichen Sukzession und natürlichen Wiederbewaldung überlassen. Sie sind daher nicht einzurechnen.

Überkronte Forstwege, Kreis-, Land-, und im konkreten Einzelfall sogar Bundesstraßen sind als Teil geschlossener Waldflächen zu betrachten, da die ökologische Funktion der Geschlossenheit des Waldes erhalten bleibt.

- 15. und 16. Ackerflächen

Auch Straßenbegleitgrün ist hier in die Betrachtung einzubeziehen, da es wesentlich gleiche Habitateigenschaften zu den anderen genannten Strukturen vorweist.

Zu §3

- Abs. 1: es fehlt die Bestimmung ab wann Luftbilder als aktuell anzusehen sind, Aufnahmen, die älter als ein Jahr sind, sind bei Offenlandhabitaten nicht ausreichend aussagekräftig. Zudem ist zu klären, wie in dem Regelfall zu verfahren ist, wo aktuelle Luftbilder nicht als „öffentliche zugängliche Daten“ vorliegen. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung kann hier klären, ob diese durch den Verursacher oder staatlicherseits zu erheben sind, sollten sie nicht vorhanden sein.
- Abs. 2: wenn die Vegetationsform der begutachteten Fläche wesentlich für ihre Habitateigenschaft und -Wertigkeit ist, ist dies nicht Jahreszeitenunabhängig erhebbar. Das Wort „jahreszeitenunabhängig“ ist zu streichen oder auf entsprechende Habitate einzuschränken bei denen dies sachlich gerechtfertigt ist. Geeignete Fallbeispiele wie z.B. im Maisanbau in intensiv ackerbaulich genutztem Offenland können aus der gängigen Gutachter*innenpraxis erhoben werden.

Zu §4

Eine gesonderte Habitatanalyse für jede Einzelanlage ist aus Sicht des BUND e.V. nur dann sachlich rechtfertigbar, wenn diese nicht in einem Windpark zusammengefasst sind, der eine kumulative Wirkung ausübt, die wesentlicher auf die Arten einwirkt als die Einzelanlage.

Oft sind aber Windparks mit Einzelanlagen in geringen Abständen und ihre gemeinsame Beurteilung als Anlagengruppe sowohl naturschutzfachlich, als auch energiepolitisch wünschenswert, so dass hier gesonderte Regelungen denkbar sind, die zudem die Frage der kumulativen Wirkung von mehreren Anlagen auf das Individuum ausreichend berücksichtigen.

Zu §5 und 6

Wie schon bei der Kritik des §45b BNatschG sei hier ebenfalls angemerkt, dass abhängig von der Topographie eine pauschale Kreisgestalt der Bereiche wirklichkeitsfern ist und Rechtsunsicherheiten schafft. So sind insbesondere in Mittelgebirgs- oder Hanglagen regelmäßig andere Formen der Risikobereiche anzunehmen.

Auch ist die Grundannahme, dass Habitatgröße und ihre Wichtigkeit für das Verhalten der individuellen Vögel in linearer Beziehung stehen ist nicht sachlich gerechtfertigt. Zudem sind die angegebenen Prozentzahlen nicht ausreichend begründbar und müssen sich dem Vorwurf der Willkürlichkeit aussetzen. Dies schafft neue Rechtsunsicherheiten und Verzögerungen im Ausbau der Windenergie. Hier sind ergänzende Forschungsarbeiten und eine Evaluation der Verordnung mit unmittelbar folgender Anpassung der Prozentangaben sinnvoll. Zur Vereinfachung von Änderungen könnte die Zahlenwerte in einen Anhang ausgelagert werden, und sich in der VO nur auf den anerkannten Stand der Wissenschaft bezogen werden.

Insbesondere beim Schreiadler verbietet sich aufgrund des akuten Aussterberisikos, der Vulnerabilität der Art und den rechtlichen Vorgaben des EuGH zur Pflicht der Sicherung der zukünftigen positiven Entwicklung von Arten (vgl. Urteil gegen Finnland zum Wolf) jede Abweichung im zentralen Prüfbereich und es muss immer vom signifikant erhöhtem Risiko ausgegangen werden. Die verbleibenden unvermeidbaren Risiken sind nur dann tragbar, wenn sie durch erfolgreiche Kompensation und wirksame Artenhilfsprogramme aufgewogen werden. Bis zum Erreichen des guten Erhaltungszustands, ist der Schreiadler auf diese Weise gegenüber jedem zusätzlichen Risiko für die Art abzusichern.

Zur Anlage:

Die Anlage ist in der jetzigen Form nicht anwendbar, da die genannten Habitate nicht hinreichend konkret für die Rechtsanwendung sind. Es fehlt u.a. der Bezug zu den Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie und zu nach § 30 BNatschG geschützten Biotopen soweit diese besondere Habitatqualitäten im Sinne der Verordnung aufweisen. Die Anlage sollte entsprechend überarbeitet werden. Überarbeitet werden muss zudem die Einordnung der städtischen/anthropogen intensiv überprägten Lebensräume für Schwarzmilan und Weißstorch als pauschal konfliktarm abgelehnt werden.

Berlin, den 05.01.2024

Kontakt/Ansprechpartner:

██████████ Leiter Naturschutzpolitik
Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND)
Kaiserin-Augusta-Allee 5
10553 Berlin
Email: ██████████